

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Neogate AG, CH-Glattpark (Opfikon)

Stand: 01.01.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche IT-Systemintegrations-, Projekt-, Liefer- und Dienstleistungen der Neogate AG (nachfolgend „Neogate“) gegenüber ihren Kunden. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Offerte, dem Projektvertrag oder einer schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Geltung

Neogate verweist in ihren Offerten auf diese AGB. Mit Annahme der Offerte anerkennt der Kunde deren Geltung. Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, Neogate habe diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Leistungsumfang und Abgrenzung

2.1 Projektleistungen

Neogate erbringt Planungs-, Liefer-, Installations-, Konfigurations- und Projektleistungen gemäss Offerte.

2.2 Kein Betrieb / kein Hosting

Neogate schuldet keinen Betrieb, keine Überwachung, kein Hosting und keine permanente Verfügbarkeit von IT-Systemen. Nach Übergabe und Abnahme liegt der Betrieb ausschliesslich in der Verantwortung des Kunden, sofern nicht ausdrücklich ein separater Wartungs- oder Servicevertrag abgeschlossen wurde.

2.3 Wartung und Support

Support-, Reaktions- oder Interventionsleistungen werden nur geschuldet, wenn ein separater Wartungs- oder Servicevertrag besteht. Ohne solchen Vertrag erfolgen Unterstützungsleistungen ausschliesslich nach Aufwand und ohne garantierter Reaktionszeiten.

3. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

Der Kunde:

- bezeichnet eine fachkundige Kontaktperson und Stellvertretung,
- stellt rechtzeitig alle notwendigen Informationen, Zugänge und Ressourcen bereit,
- sorgt für geeignete technische und organisatorische Voraussetzungen,
- prüft die Leistungen von Neogate fristgerecht und zeigt Mängel unverzüglich an.

Verzögerungen oder Mehraufwände aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zulasten des Kunden.

4. Termine und Verzug

Vereinbarte Termine verschieben sich angemessen, wenn:

- erforderliche Informationen oder Leistungen des Kunden fehlen,
- nachträgliche Änderungen verlangt werden,
- Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von Neogate eintreten (z. B. höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Drittanbietern).

5. Abnahme

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Leistungen und Komponenten innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Installation zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mängelrüge, gelten die Leistungen als abgenommen und genehmigt.

Spätere Änderungs- oder Korrekturwünsche werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.

6. Gewährleistung

Neogate gewährleistet die sorgfältige und fachgerechte Erbringung ihrer Leistungen.

Für gelieferte Hardware gilt die Gewährleistung des jeweiligen Herstellers, mindestens jedoch 12 Monate ab Lieferung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die nicht von Neogate zu vertreten sind, insbesondere:

- unsachgemäße Nutzung,
- Eingriffe durch den Kunden oder Dritte,
- normale Abnutzung,
- höhere Gewalt.

7. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

Alle von Neogate erstellten Konzepte, Konfigurationen, Pläne, Schemata, Dokumentationen und Arbeitsergebnisse bleiben geistiges Eigentum von Neogate.

Der Kunde erhält ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen internen Betrieb.

Nicht erlaubt ist insbesondere:

- Weitergabe an Dritte,
- kommerzielle Verwertung,
- Veröffentlichung oder Wiederverwendung ausserhalb des eigenen Unternehmens.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in CHF exkl. MwSt., sofern nicht anders angegeben.

Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar.

Neogate ist berechtigt, Vorauszahlungen von 30–50 % zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug kann Neogate:

- Leistungen sistieren,
- Verzugszinsen gemäss OR verlangen,
- den Vertrag fristlos kündigen.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Neogate AG.

9. Vorzeitige Kündigung

Wird ein Projekt vorzeitig beendet, werden:

- bereits erbrachte Leistungen nach Aufwand,
- entstandene Auslagen,
- bestellte Hardware

dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag übersteigt jedoch nicht den offerierten Projektpreis.

10. Haftung

10.1 Grundsatz

Neogate haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

10.2 Haftungsbegrenzung

Die Haftung von Neogate ist – soweit gesetzlich zulässig – auf CHF 100'000 pro Schadensereignis und insgesamt begrenzt.

10.3 Haftungsausschluss

Neogate haftet insbesondere nicht für:

- entgangenen Gewinn,
- Produktions- oder Betriebsausfälle,
- Datenverluste,
- indirekte oder Folgeschäden.

Der Kunde ist für Datensicherung und Wiederherstellung selbst verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

11. Datenschutz und Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle nicht allgemein bekannten Informationen.

Neogate bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts. Eine Auftragsbearbeitung erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

12. Änderung der AGB

Neogate kann diese AGB ändern. Für laufende Verträge gelten Änderungen nur, wenn der Kunde diesen schriftlich zustimmt.

13. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der Neogate AG.

Es gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.